

Kreistag: 27.09.2019

Tagesordnungspunkt: 9 Klimaschutzkonzept; Sachstands-
mitteilung

Vorlage-Nr.: 0026/X

Sachlage:

Die Kreisverwaltung wurde mit Beschluss des Kreistages in seiner 22. Sitzung vom 12. April dieses Jahres auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion aufgefordert, bis zur Sitzung am 27. September 2019 mit dem Projektträger Jülich die Förderungsmöglichkeiten für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes zu ermitteln und dem Kreistag zur Beschlussfassung über ein Klimaschutzkonzept die möglichen Optionen für ein weiteres Vorgehen vorzulegen. Hierzu ergibt sich folgender Sachverhalt:

A. Allgemeines:

Am 1. Januar dieses Jahres ist die aktuelle Fassung der „Kommunalrichtlinie“ in Kraft getreten. Mit einer Fortschreibung wird derzeit nicht gerechnet, sodass die hier dargestellten Fördersätze aller Voraussicht nach auch noch für eine evtl. Antragstellung im kommenden Jahr relevant sein dürften. Nach dieser Richtlinie wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen gefördert.

Klimaschutzkonzepte müssen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen und somit auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen. Sie müssen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure erstellt werden sowie eine Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potenzialanalyse, Minderungsziele, einen Maßnahmenkatalog und eine Empfehlung für ein geeignetes Instrument zum Controlling und Management enthalten.

Die **Klimaschutzmanagerinnen und -manager** tragen die Gesamtverantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Sie koordinieren alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern, informieren sowohl verwaltungsintern als auch extern über die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und initiieren Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure. Der/Die Klimaschutzmanager/in soll während seiner/ihrer Tätigkeit durch Information/ Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Sensibilisierung und Mobilisierung sowie durch Management die Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Klimaschutzmaßnahmen unterstützen und initiieren. Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe beim Antragsteller zu integrieren. Ein Klimaschutzkonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe

für zukünftige Klimaschutzaktivitäten. Es soll den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Kommune verankern. Hierzu sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Politik und Verwaltung festzulegen und die Bürgerinnen und Bürger sowie weitere relevante Akteursgruppen frühzeitig einzubinden. Das Klimaschutzkonzept zeigt auf, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen (THG) bestehen und legt kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristige (mehr als sieben Jahre) Ziele und Maßnahmen zur Minderung der THG-Emissionen fest. Die Inhalte des Klimaschutzkonzeptes sollen konkret auf die lokalen Besonderheiten der Kommune eingehen und dem Prinzip der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und ökonomische Ausgewogenheit des Handelns) Rechnung tragen.

Hinsichtlich der Klimaschutzkonzepte ergeben sich grundsätzlich folgende Optionen:

Ein sogenanntes **Integriertes Klimaschutzkonzept** umfasst möglichst alle klimarelevanten Bereiche und beschäftigt sich mit allen Handlungsmöglichkeiten der Kommune, z. B. als Verbraucherin und Vorbild, Planerin, Versorgerin und Beraterin.

Demgegenüber stimmt ein **Klimaschutzkonzept zur klimafreundlichen Wärme- und Kältenutzung** die unterschiedlichen Energieträgerangebote mit den verschiedenen Wärm- und Kältebedarfen in einer Kommune ab.

Ein Klimaschutzkonzept zur klimafreundlichen Mobilität zielt hingegen darauf ab, die Verkehrsplanung unter dem Aspekt des Klimaschutzes weiterzuentwickeln und mit gezielten Maßnahmen die Bürgerinnen und Bürger zu einer klimafreundlichen Verkehrsmittelwahl zu motivieren.

Gefördert wird überdies eine **ausgewählte Klimaschutzmaßnahme** aus dem vom obersten Entscheidungsgremium beschlossenen Klimaschutzkonzept, die Vorbildcharakter besitzt und einen substantziellen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Durch die Maßnahme wird eine Investition getätigt, bei der die besten verfügbaren Technologien zum Einsatz kommen. Vorhandene gesetzliche Mindeststandards, die im Handlungsfeld der Maßnahme gegebenenfalls bestehen, müssen durch die Maßnahme deutlich übertroffen werden. Die Förderquote liegt hier bei max. 50 Prozent, höchstens jedoch 200.000 €, der Bewilligungszeitraum liegt hier bei 36 Monaten.

Die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten wird in zwei Phasen unterteilt, und zwar in „Erstvorhaben“ und in „Anschlussvorhaben“. Gefördert wird im Rahmen des Erstvorhabens die Erstellung des Klimaschutzkonzepts durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen mit 65 % der förderfähigen Kosten, der Bewilligungszeitraum beläuft sich hier auf 24 Monate. Im Rahmen der Anschlussvorhaben wird die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept gefördert. Hier beträgt die Förderquote für nicht finanzschwache Kommunen 40 % der förderfähigen Kosten in einem Bewilligungszeitraum von 36 Monaten bei integrierten Klimaschutzkonzepten und 24 Monaten für die Umsetzung von Wärmenutzungs- sowie Mobilitätskonzepten.

Für **Landkreise als Antragsteller** sind drei Konstellationen möglich:

1. Ein Landkreis kann zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden einen gemeinsamen Antrag einreichen. Hier umfassen das Klimaschutzkonzept und das Klimaschutzmanagement Handlungsfelder des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden in diesem Fall keinen eigenen Antrag stellen.
2. Landkreise können das Klimaschutzkonzept und das Klimaschutzmanagement ausschließlich für ihre eigenen und/oder von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf sie übertragenen Zuständigkeiten beantragen.

3. Der Landkreis kann als Koordinator für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Hier umfassen das Klimaschutzkonzept und das Klimaschutzmanagement nur die Handlungsfelder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden keinen eigenen Antrag stellen.

Eine Abfrage in der letzten Bürgermeisterdienstversammlung am 3.09.2019 hat ergeben, dass von den zehn Verbandsgemeinden im Westerwaldkreis fünf Verbandsgemeinden entweder schon ein Klimaschutzkonzept erstellt oder sich in der Antragstellung bzw. Aufstellung hierzu befinden. Unter diesen Gegebenheiten ist für den Westerwaldkreis insbesondere die unter 2. dargestellte Variante einschlägig.

Rahmenbedingungen in der Phase Erstvorhaben:

- Förderquote: max. 65 Prozent bzw. 90 Prozent für finanzschwache Kommunen
- Bewilligungszeitraum: 24 Monate
- das Klimaschutzkonzept ist spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums beim Projektträger einzureichen
- sofern für eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme eine Förderung beantragt werden soll, muss sie Bestandteil des Klimaschutzkonzepts sein
- wenn ein Kreis oder Landkreis ein Klimaschutzkonzept erstellt, das die Zuständigkeiten seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden umfasst, können die kreisangehörigen Kommunen darauf basierend einen eigenen Antrag für das Anschlussvorhaben stellen.¹

Rahmenbedingungen in der Phase Anschlussvorhaben:

- Förderquote: max. 40 Prozent bzw. 55 Prozent für finanzschwache Kommunen
- Bewilligungszeitraum: 36 Monate für die Umsetzung integrierter Konzepte bzw. 24 Monate für die Umsetzung von Wärmenutzungs- sowie Mobilitätskonzepten
- Wahrnehmung von Mentoringaufgaben (zeitlicher Umfang von zwei bis fünf Tagen pro Jahr) durch den/die Klimaschutzmanager/-in
- der Antrag für das Anschlussvorhaben ist spätestens sechs Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens einzureichen

B. Zu erwartende Kosten:

Förderfähig in vorgenanntem Sinne sind im Wesentlichen die Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement), Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und der Berechnung von Potenzialen und Szenarien im Rahmen der Konzepterstellung².

Hieraus folgt – in der Phase Erstvorhaben:

- | | |
|--|---------------|
| • 24 x Personalkosten Klimaschutzmanagement aus E 11*
(*erste Erfahrungsstufe, unverheiratet,
Mittelwert aus sonst üblichen Einstufungen zw. E10 und E 12) | rd. 156.800 € |
| • Externe Dienstleister i. R. der Konzepterstellung, z. B. IfaS ³ oder TSB ⁴
(Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und der Berechnung von Potenzialen und Szenarien) | rd. 70.000 € |
| • Sachkosten Klimaschutzmanagement (Büro, Technik u. ä.) | rd. 50.000 € |
| • Kosten für Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen | max. 10.000 € |
| • Erstellung des Konzepts im Umfang von | max. 5.000 € |
| • Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von | max. 5.000 € |

Gesamtkosten überschlägig:	296.800 €
davon 35 % Kreisanteil rd.	103.880 €

¹ Nationale Klimaschutzinitiative – Hinweisblatt für strategische Förderschwerpunkte, Nr. 2.7, Seiten 27 - 41

² Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ vom 1. Oktober 2018

³ Institut für angewandtes Stoffstrommanagement, Umweltcampus Birkenfeld www.stoffstrom.org

⁴ Transferstelle Bingen, Technische Hochschule Bingen www.tsb-energie.de

in der Phase Anschlussvorhaben:

- 36 x Personalkosten Klimaschutzmanagement aus E 11 (bei integriertem Konzept) rd. 235.200 €
- Sachkosten Klimaschutzmanagement (Büro, Technik u. ä.) rd. 75.000 €
- Sachausgaben zur Beteiligung der relevanten Akteure (Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen) im Umfang von max. 5.000 €
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von max. 20.000 €

Gesamtkosten überschlägig: 335.200 €
davon 60 % Kreisanteil **201.120 €**

Kreisanteil aus Erst- und Anschlussvorhaben insgesamt überschlägig 305.000 €

Überdies sind in beiden Phasen Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterqualifizierungen im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements, Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Stelle für Klimaschutz stehen für Klimaschutzmanagerinnen bzw. Klimaschutzmanager sowie kommunale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Klimaschutz beauftragt sind, förderfähig. Die o. a. Gesamtkosten könnten sich bei Umsetzung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme, die ggf. ohnehin erforderlich wäre, faktisch um bis zu 200.000 € reduzieren. Inwieweit während der Umsetzung des Konzepts weitere Fördermittel generiert werden können, lässt sich derzeit schwerlich absehen. Überdies kann die Durchführung eines Klimaschutzkonzepts zu einer Verringerung der energiebedarfsbedingten Aufwendungen sowie zu nicht unerheblichen Investitionen in der Region und einer damit verbundenen regionalen Wertschöpfung führen.

Beschlussvorschlag:

Die Angelegenheit bedarf zunächst der weiteren Beratung im Kreistag.